

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1923

Ausgegeben am 21. Juni 1923

65. Stück

- 311.** Gesetz: Aufhebung der Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten.
312. Verordnung: Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Wien.
313. Gesetz: Abänderung des Finanz-Verfassungsgesetzes.
314. Gesetz: Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
315. Gesetz: Zweite Abgabenteilungsnovelle.
316. Gesetz: Einführung von Amtstaren für Amtshandlungen der Gemeinden.
317. Verordnung: Abänderungen der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.
318. Verordnung: Betriebsvereinfachende Maßnahmen bei den Pfandleihanstalten in Wien.
319. Verordnung: Rechtsanwaltsstarif.

311.

Bundesgesetz vom 16. Mai 1923 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1922, betreffend die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten, B. G. Bl. Nr. 83.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1922, betreffend die Steuerfreiheit von Weihnachtsremunerationen der Arbeiter und Angestellten, B. G. Bl. Nr. 83, wird aufgehoben. Die auf Grund des genannten Gesetzes etwa zurückgezahlte Steuer ist wieder einzuzahlen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Seipel

Günirsch

Kienböck

312.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1923 über die Ausdehnung der Zuständigkeit des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Wien auf das Land Niederösterreich.

Auf Grund des § 22 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 402, über die Gewerbeinspektion wird in Abänderung des § 3 der Verordnung vom 12. August 1921, B. G. Bl.

Nr. 459, über die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektion, verordnet:

(1) Die im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich zur Ausführung gelangenden Ingenieurbauten (Wasser-, Brücken-, Bahn-, Straßen- und Tunnelbauten) einschließlich aller mit ihnen unmittelbar verbundenen sonstigen Bauten, Nebenbetriebe und baugewerblichen Arbeiten, insofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden, werden aus der allgemeinen Gewerbeinspektion ausgeschieden und der Aufsicht des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Wien unterstellt.

(2) Für die anderen im Bereiche des Bundeslandes Niederösterreich zur Ausführung gelangenden Bauarbeiten sowie für die mit diesen verbundenen baugewerblichen Arbeiten bleibt die Zuständigkeit der allgemeinen Gewerbeinspektion aufrecht.

Schmitz

313.

Bundesverfassungsgesetz vom 8. Juni 1923, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

§ 3, lit. c, letzter Satz, des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden)

(Finanz-Verfassungsgesetz) wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„Amtstagen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem nicht im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstagen und Gebühren der Gemeinden für Amtshandlungen in Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches können nur auf Grund eines die Grundzüge und das Höchstmaß regelnden Rahmengesetzes des Bundes durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden. Für Amtshandlungen in Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstagen und Gebühren nicht eingehoben werden.“

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Seipel	Hainisch	Kienböck
Frank		Buchinger
Schneider		Schürff
Schmitz		Vaugoin
	Grünberger	

314.

Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, betreffend einige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, werden in nachstehender Weise geändert:

1. An Stelle des im Gesetze vorgesehenen Tarifs der Erb-, Schenkungs- und Nachlassgebühren (Posten 1 bis 3 des Tarifs samt Anmerkungen) tritt der angeschlossene Tarif.

2. Der im § 13, Absatz 1, des Gesetzes angeführte Zeitraum von vier Jahren wird auf fünf Jahre erweitert und das Wort „Achtel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.

3. Im § 26, Absätze 1 und 2, des Gesetzes werden die Zahlen „50.000“ und „5.000“ durch „25.000.000“ und „2.500.000“ ersetzt.

4. Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes werden aufgehoben.

Artikel II.

Die Bestimmungen des § 85, Absätze 1 bis 5, des Gesetzes über die einmalige große Vermögens-

abgabe in der Fassung der Rundmachung vom 29. März 1921, St. G. Bl. Nr. 195, und der § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1921, St. G. Bl. Nr. 401, werden aufgehoben.

Artikel III.

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf Übertragungen von Todes wegen (§ 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), wenn der Tod des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 4, des bezogenen Gesetzes aber der Umstand, der den Anfall bewirkt,

2. auf Schenkungen unter Lebenden und die ihnen gleichgehaltenen Zuwendungen (§§ 34 und 35 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), wenn der die Gebührenpflicht begründende Umstand (§ 37 des bezogenen Gesetzes) nach dem 31. Dezember 1922 eingetreten ist.

Artikel IV.

Der Bundesminister für Finanzen ist, wenn der Anfall (Artikel III, Z. 1) in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1922 eingetreten ist, nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ermäßigung der nach den bisherigen Vorschriften zu entrichtenden Erbgebühren, Erbgebührenaufschläge und Nachlassgebühren auf das nach diesem Gesetze sich ergebende Ausmaß zu bewilligen.

Artikel V.

Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen mit den Änderungen, die sich aus Artikel I bis IV sowie aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen im Bundesgesetzblatte mit verbindlicher Kraft durch Verordnung verlaublichbar.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Seipel	Hainisch	Kienböck
--------	----------	----------

Tarif,

nach welchem die Erbgebühren, die Schenkungsgebühren und die Nachlassgebühren zu erheben sind.

Post 1. Erbgebühren.

Die Gebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Millionen Kronen									
	bis 15	über 15 bis 30	über 30 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3.000	über 3.000 bis 6.000	über 6.000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
	Prozentsatz der Gebühr									
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers . .	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern . .	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.) . . .	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke . .	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
5. Alle sonstigen Anfälle . . .	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30

Anmerkungen zu Post 1 des Tarifs:

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 3,000.000 K nicht übersteigt, sind von der Erbgebühren befreit.

2. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 6,000.000 K nicht übersteigt, der Erbgebühren im Ausmaße von 1·25 Prozent.

3. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

4. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

5. Die in der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, festgesetzte Wertgrenze wird in Ansehung der Erbgebühr auf 30.000.000 K mit der Maßgabe erhöht, daß behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühr diese Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen sind.

Post 2. Schenkungsgebühr.

Die Gebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Schenkungen nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer	Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Millionen Kronen									
	bis 15	über 15 bis 30	über 30 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3.000	über 3.000 bis 6.000	über 6.000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
	Prozentsatz der Gebühr									
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1. Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten des Geschenkgebers . . .	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.) .	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätswende . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Alle sonstigen Schenkungen .	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30

Anmerkungen zu Post 2 des Tarifs:

1. Gebührenfrei sind:

- a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 3.000.000 K nicht übersteigt;
- b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 6.000.000 K oder bei Schenkungen an die in Z. 1 und 2 dieser Tarifpost bezeichneten Familienangehörigen sowie an Wahl- oder Stiefkinder und an deren Nachkommen oder an Schwiegerkinder den Betrag von 20.000.000 K nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutreffen der durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als eine die Gebührenpflicht begründende Beurkundung anzusehen.

2. Bei Anwendung des Tarifs und der Bestimmungen der Anmerkung 1 sind mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesamtwertes der geschenkten Sachen unterliegt. Wurde in dieser Weise die Gebühr für die Gesamtheit der während eines zwölfmonatigen Zeitraumes gemachten Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpflicht für spätere Schenkungen außer Anschlag zu lassen.

3. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.

4. Die Bestimmungen der Anmerkungen 3, 4 und 5 zu Post 1 sind auf die Schenkungsgebührensungemäß anzuwenden.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 des Tarifs:

1. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen, so ist neben der Erb- oder Schenkungsgebühr auch die Immobiliargebühr (Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 299, und §§ 51 und 52 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98) zu entrichten.

2. Die Bemessung der Erb- und Schenkungsgebühren sowie der in der Anmerkung 1 angeführten Immobiliargebühren hat nach dem im § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1921, St. G. Bl. Nr. 401, vorgesehenen Wertabstufungen stattzufinden.

3. Bei Anwendung der Bestimmungen der Posten 1 und 2 und der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen und Schenkungen an den Ehegatten finden die in Z. 1 der Post 1 und Z. 1 der Post 2 festgesetzten Sätze sowie die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

4. Das Gebührenaussmaß nach Z. 1 der Post 1 und nach Z. 1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle und Schenkungen von Wahlältern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefältern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren leiblichen Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie schon verbundenen Personen; Anfälle und Schenkungen an Wahlältern, Stiefältern oder Schwiegerältern unterliegen der Gebühr nach Z. 5 der Post 1 oder Z. 5 der Post 2.

5. Anfälle und Schenkungen an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Neffen oder Nichten sind der Gebühr nach Z. 3 der Post 1 oder Z. 3 der Post 2 unterworfen.

6. Vermächtnisse und Schenkungen an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sind, soweit die Zuwendung für die in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 angeführten Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich der Gebührenpflicht den Anfällen oder Schenkungen zugunsten der diesen Zwecken dienenden Stiftungen gleichzuhalten, wenn es sich nicht um Schenkungen handelt, denen nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, oder nach diesem Gesetze die Gebührenfreiheit zukommt. Das gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd den genannten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armezzwecken.

7. Unter Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken im Sinne der Z. 4 der Post 1 und der Z. 4 der Post 2, dann im Sinne der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 sind die gemeinnützigen Bestrebungen

zu verstehen, die auf die Vinderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürftigkeit) eines räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreises oder auf eine dem Gemeinwohlle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen. Die näheren Anordnungen über die Art, wie das Zutreffen der Bedingungen für die Anwendung der Z. 4 der Post 1 und der Z. 4 der Post 2, dann der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 festgestellt wird, werden durch Verordnung getroffen. Die Finanzbehörde ist unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermächtigt, Stiftungen und Zuwendungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind, den in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen sowie der Anmerkung 6 gleichzuhalten.

8. Die Finanzbehörde ist unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen zu der Anordnung ermächtigt, daß unentgeltliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen der in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 bezeichneten Art hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze unter sinngemäßer Beobachtung der Anmerkungen 6 und 7 den unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten inländischer Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.

9. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. April 1909, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Osterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze, bleiben unberührt.

Post 3. Nachlaßgebühr.

Die Gebühr ist vom reinen Werte des Gesamtnachlasses nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Bei einem reinen Werte des Gesamtnachlasses		Prozent
von Millionen Kronen		
bis	25	gebührenfrei
25 bis	150	1
150 bis	250	1·5
250 bis	600	2
600 bis	1.100	3
1.100 bis	1.800	4
1.800 bis	2.800	5
2.800 bis	11.000	6
11.000 bis	23.000	7
23.000 bis	33.000	8
33.000 bis	45.000	9
45.000 bis	75.000	10
75.000 bis	110.000	11
über 110.000		12

Anmerkungen:

1. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Nachlasses in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem reinen Werte des Gesamtnachlasses entspricht.

2. Die Bemessung der Gebühr hat nach den im § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 401, vorgesehenen Wertabstufungen stattzufinden.

3. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem reinen Werte des der Nachlassgebühr unterliegenden Vermögens nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

4. Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlassgebühr maßgebenden reinen Nachlasswertes sind die im § 45, Z. 2 und 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, erwähnten Vermögenswerte mit in Anschlag zu bringen.

5. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, gilt auch für die Nachlassgebühr die in der Anmerkung 5 zu Post 1 festgesetzte Wertgrenze. Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlassgebühr maßgebenden reinen Nachlasswertes sind diese Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte anzusetzen.

315.

Bundestgesetz vom 8. Juni 1923 über die Änderung einer Bestimmung des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Zweite Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

§ 7, Absatz 3, lit. c, des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxus-tieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenmauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche.“

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Seipel

Gairisich

Kienböck

*) Erste Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922.

316.

Bundestgesetz vom 8. Juni 1923 über die Einführung von Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Durch Landesgesetz können nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches eingeführt werden.

(2) Hiedurch werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt, nicht berührt.

§ 2.

(1) Insofern auf Grund des Abschnittes B, Artikel V, § 2, Absatz 10, des Wiederaufbaugesetzes vom 27. November, B. G. Bl. Nr. 843, die in der zweiten Gebührennovelle 1922 festgesetzten Sätze der festen Stempel- und Rechtsgebühren bei Veränderungen des Geldwertes erhöht oder ermäßigt werden, können auch die im angeschlossenen Tarif vorgesehenen Höchstbeträge der Amtstaxen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die im Rahmen dieses Bundesgesetzes ergehenden Landesgesetze müssen eine Bestimmung darüber enthalten, daß die darin geregelten Sätze bei einer Ermäßigung der Höchstbeträge nach Absatz 1 erforderlichenfalls derart ermäßigt werden, daß sie die ermäßigten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Post-Nr.	Höchstbetrag der Gebühr in Kronen
II. In Bevölkerungs- und Kultusangelegenheiten.	
15 Ansuchen um Vornahme des Eheaufgebotes	5.000
16 Ansuchen um Dispens von Eheaufgeboten	5.000
17 Ansuchen um Dispens von der Witwenfrist	5.000
18 Ansuchen um Vornahme der Ziviltrauung	20.000
19 Ausfertigung des Ehescheines	5.000
20 Ansuchen um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	10.000
21 Ansuchen um Erteilung der Dispens von der Weibringung des Tauf(Geburt)scheines	5.000

III. In sanitätspolizeilichen Angelegenheiten.

22 Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der ärztlichen Praxis . .	10.000
23 Bestätigung der Praxisberechtigung auf ärztlichen Zeugnissen	5.000
24 Bestätigung der erfolgten Anmeldung der Hebammenpraxis auf den Hebammen- diplomen	5.000
25 Schriftliche Bestätigung der Praxisausübung für:	
a) Ärzte	10.000
b) Hebammen	5.000
26 Bestätigung der Konditionszeugnisse für Pharmazenten	5.000
27 Ansuchen von Apothekern um Genehmigung verantwortlicher Apothekenleiter	20.000
28 Ausstellung eines Leichenpasses	50.000
29 Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mit Bahntransport ein- langenden Leiche	20.000
30 Ansuchen um Enterbidung	20.000
31 Schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer sanitätspolizeilichen Obduktion . . .	20.000
32 Ansuchen um Ausfertigung von:	
a) Giftbezugslicenzen	5.000
b) Giftbezugscheinen	2.500
33 Amtliche Auszüge aus dem Vormerkbuch über verkäufliche Apothekergewerbe	10.000
34 Amtliche Abschriften von Kaufverträgen über verkäufliche Apothekergewerbe	20.000
35 Ansuchen um Verleihung einer Befugnis zur Ausübung der Bahntechnik	10.000

IV. In veterinärpolizeilichen Angelegenheiten.

36 Ansuchen um Ausfolgung eines eingefangenen Hundes	10.000
37 Ansuchen um Befreiung vom Maulkorbzwang	20.000
38 Ausfertigung eines Duplikats dieser Befreiungsbescheinigung	20.000
39 Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der tierärztlichen Praxis .	10.000

V. In sonstigen Angelegenheiten.

40 Ansuchen um theaterpolizeiliche Genehmigungen	25.000
41 Ansuchen um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, und zwar für jeden zu befreienden Arbeiter oder Angeestellten	5.000
42 Anzeige der Eröffnung oder der Verlegung des Geschäftslokals eines Ziviltechnikers innerhalb des Landesgebietes	15.000
43 Ausfertigung einer Jagdkarte	10.000
Anmerkung: Jagdkarten, welche nach bestehenden Gesetzen von einer Abgabe befreit sind oder einer ermäßigten Abgabe unterliegen, sind von der Amtstaxe befreit.	
44 Ausfertigung einer Fischereikarte	5.000
Anmerkung: Fischereikarten, welche nach bestehenden Gesetzen von einer Ab- gabe befreit sind oder einer ermäßigten Abgabe unterliegen, sind von der Amt- taxe befreit.	
45 Ausfertigung einer Fangkarte für den Vogelfang	5.000
46 Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung	20.000

Post-Nr.	Höchstbetrag der Gebühr in Kronen
47 Ansuchen um Ausfertigung eines Schiffspatents:	
a) für Dampf-, Motor- und Segelboote	100.000
b) für andere Boote	25.000
48 Ansuchen um Ausfertigung eines Schifferpatents:	
a) für Dampf-, Motor- und Segelboote	50.000
b) für andere Boote	15.000
49 Ansuchen um strompolizeiliche Bewilligung eines Landungs- oder Umschlagplatzes . .	100.000
50 Ansuchen um strompolizeiliche Bewilligung zur Errichtung eines schwimmenden Bau- werkes (Schiffsmühle, Badeanstalt u. dgl.)	100.000
51 Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Privatüberfuhr	100.000
52 Ansuchen, beziehungsweise Anzeigen, betreffend Errichtung von Privatschulen aller Art	10.000
53 Errichtung von Todesfallaufnahmen bei einem Nachlassvermögen:	
a) das ohne Abzug der Schulden und Lasten 10.000.000 K nicht übersteigt,	
1. wenn es nur aus beweglichen Sachen besteht	1.000
2. wenn dazu unbewegliche Sachen gehören	5.000
b) das ohne Abzug der Schulden und Lasten offenbar 10.000.000 K übersteigt .	10.000
Anmerkung: Todesfallaufnahmen in Verlassenschaftsachen, in denen wegen der Geringfügigkeit des Nachlasses nach den jeweiligen Vorschriften über die Erb- gebühren keine Erbgebühr zu entrichten ist, und Todesfallaufnahmen, die nach den jeweiligen Bestimmungen von den Notaren unentgeltlich zu besorgen wären, sind kein Gegenstand der Amtstaxe.	
54 Ansuchen um Belassung einer Doppelwohnung	50.000
55 Zugeständnis der Belassung einer Doppelwohnung	100.000
56 Zuweisung einer angeforderten Wohnung:	
a) für jeden Wohnraum	20.000
b) für jeden Nebenraum	10.000
57 Ansuchen um Genehmigung von Wohnungszusammenlegungen oder Umwandlung von Wohnungen in Geschäftslokale	50.000
58 Genehmigung von Wohnungszusammenlegungen oder Umwandlung von Wohnungen in Geschäftslokale	100.000
59 Genehmigung eines Mietvertrages	20.000
60 Genehmigung eines Wohnungstausches	20.000
61 Bornahme der Totenbeschau	5.000

Anmerkung zu I bis V: Der zweite und jeder folgende Bogen der in den
Abschnitten I bis V bezeichneten Eingaben (Ansuchen, Anzeigen usw.) unterliegt der
Amtstaxe im Höchstbetrage von 1000 K. Für Duplikate von gebührenpflichtigen Aus-
fertigungen sind die halben unter I bis V angeführten Gebühren zu entrichten.

317.

**Verordnung des Bundesministeriums für Unter-
richt im Einvernehmen mit dem Bundesministe-
rium für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juni
1923, betreffend Abänderungen der Staats-
prüfungsordnung für die Hochschule für Boden-
kultur.**

Artikel I.

Der dritte Absatz des § 22 der Ministerial-
verordnung vom 7. Juni 1906, R. G. Bl.
Nr. 117, mit welcher neue Vorschriften für die
theoretischen Staatsprüfungsordnungen an der Hoch-
schule für Bodenkultur erlassen wurden, wird ab-
geändert, wie folgt:

„bei der dritten Staatsprüfung: Volkswirtschaftslehre,
landwirtschaftliches Rektorationswesen, landwirtschaftlich-
chemische Technologie, landwirtschaftliche Betriebs-
lehre, landwirtschaftliche Buchführung und Taxation,
österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
österreichisches bürgerliches Recht.“

Artikel II.

Im § 25 der angegebenen Ministerialver-
ordnung wird der vierte Absatz folgendermaßen ab-
geändert:

„bei der dritten Staatsprüfung:
Forstbetriebseinrichtung, Waldwertrechnung,
forstliches Bauingenieurwesen, österreichisches Ver-
fassungs- und Verwaltungsrecht, österreichisches bürger-
liches Recht.“

Artikel III.

Der mit der Ministerialverordnung vom 25. April 1908, R. G. Bl. Nr. 93, geänderte dritte Absatz des § 27 der angeführten Staatsprüfungsordnung wird hiemit neuerlich abgeändert und hat nun zu lauten:

„bei der zweiten Staatsprüfung:

Physik und Mechanik, Baumechanik und Brückenbau, Hydraulik, Volkswirtschaftslehre I. und II. Teil, österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, österreichisches bürgerliches Recht.“

Schneider

318.

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1923 über den Betrieb des Pfandleihergewerbes in Wien.

Auf Grund des § 54, Absatz 1, der Gewerbeordnung wird mit Gültigkeit für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien verordnet:

§ 1.

Der mit der Ministerialverordnung vom 17. November 1921, B. G. Bl. Nr. 639, probe-weise eingeführte betriebsvereinfachende Vorgang bei der Ausstellung von Pfandscheinen im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien kann auch weiterhin ohne Rücksicht auf die Zeit des Ansuchens mit Gültigkeit bis längstens 30. Juni 1924 gestattet werden.

§ 2.

Bewilligungen, die im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung noch aufrecht sind, gelten unter dem Vorbehalte des Widerrufs als bis 30. Juni 1924 erstreckt.

Seipel

Rienböck

Schürff

319.

Verordnung des Bundeskanzlers vom 21. Juni 1923 über den Rechtsanwaltsstarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 305, wird angeordnet:

Gegenstand des Tarifs.

§ 1.

(1) Die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifs zu entlohnen.

(2) Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Kanzlei-gebühren) Anwendung. Die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftsgebühren) gelten jedoch nur für die Vertretung des Privatbeteiligten und für das Verfahren über Privatanklagen mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Schwurgerichte.

Einschränkung der Geltung des Tarifs.

§ 2.

(1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, bleibt dem Rechtsanwalt vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen sie geltend zu machen.

Ortsklasse.

§ 3.

(1) Die Gebührensätze werden nach zwei Ortsklassen abgestuft.

(2) Die erste Klasse gilt für alle Gerichtshofs-orte und die folgenden Gerichtsorte:

Im Sprengel des Landesgerichtes Wien: Klosterneuburg, Liesing, MÖdling, Purkersdorf und Schwechat.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg: Groß-Enzersdorf, Mistelbach, Oberhollabrunn, Neß, Stockerau und Zistersdorf.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Krems: Gmünd in Niederösterreich, Gföhl, Langenlois, Mautern, Pöggstall, Spitz a. d. Donau und Waidhofen a. d. Thaya.

Im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten: Amstetten, Melk, Neulengbach, Tulln und Waidhofen a. d. Ybbs.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt: Aspang, Baden, Gloggnitz, Neunkirchen und Pottenstein.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Nied im Innkreis: Braunau am Inn und Schärding am Inn.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Steyr: Enns, Grünburg, Kirchdorf a. d. Krems, Kremsmünster, Weyer und Windischgarsten.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wels: Gmunden, Pöchl und Mondsee.

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg: Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See.

Im Sprengel des Landesgerichtes Graz: Voitsberg.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Leoben: Bad Aussee, Bruck a. d. Mur, Judenburg, Knittelfeld, Mürzzuschlag und Rottenmann.

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt: Villach.

Im Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck: Hall, Ritzbühel, Ruffstein, Landeck und Lienz.

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch: Bregenz und Dornbirn.

(3) In die zweite Klasse gehören alle übrigen Orte in Oesterreich.

(4) In Orten der zweiten Klasse gebühren, soweit im Tarif nichts anderes angeordnet ist, nur vier Fünftel der aufgestellten Sätze.

§ 4.

(1) Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Rechtsanwaltes geltenden Ortsklasse und nur in dem Falle, daß ein Rechtsanwalt ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Rechtsanwaltes verrichten ließ, hinsichtlich der hiefür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des ersuchten Rechtsanwaltes geltenden Ortsklasse.

(2) Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz in einem Orte, der nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in dem sich das Bezirksgericht befindet, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Rechtsanwaltes gelegen ist.

(3) Für Tagsatzungen, die ein Rechtsanwalt, der seinen Wohnsitz in einem Orte zweiter Klasse hat, bei einem Gerichte erster Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der ersten Ortsklasse anrechnen.

Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tariffsätze.

§ 5.

Der für die Anwendung eines bestimmten Tariffsatzes maßgebende Wertbetrag ist im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren in der Regel (§ 16) nach dem Werte des Anspruches ohne Rücksicht auf die Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, auf den sich die Leistung bezieht.

§ 6.

Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) richtet sich, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm.

§ 7.

Wird nur ein Teil einer Geldforderung begehrt, so ist nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Geldforderung, sondern nur der eingeklagte Teil, wird ein Überschuß in Anspruch

genommen, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

§ 8.

Ansprüche in ausländischer Währung sind nach jenen Vorschriften zu bewerten, die im Zeitpunkte der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht jeweils für die Umrechnung ausländischer Geldsorten zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren gelten.

§ 9.

Ist nach den Behauptungen des Klägers für die eingeklagte, nicht in einem Gelbbetrage bestehende Leistung eine Gegenleistung in Geld vereinbart, so ist der nach den Behauptungen des Klägers vereinbarte oder angemessene Betrag dieser Gegenleistung für die Kostenbestimmung maßgebend. Hat der Kläger in der Klage den Streitgegenstand (§ 56, Absatz 2, Z. N.) oder sein Interesse (§ 59 Z. N.) höher bewertet, so ist der höhere Betrag maßgebend.

§ 10.

(1) Ist die Bewertung eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes im Verlauf eines Rechtsstreites durch Veränderung des Geldwertes offenbar unangemessen geworden, so ist zum Zwecke der Kostenbestimmung der Streitgegenstand neu zu bewerten. Können sich die Parteien darüber nicht einigen, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand anlässlich der Kostenbestimmung nach freiem Ermessen zu bewerten. Der Wert, der der Kostenbestimmung zugrunde gelegt wird, ist in die Entscheidung aufzunehmen. Die Wertfeststellung kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Hat im Laufe eines Rechtsstreites eine mehrmalige Bewertung des Streitgegenstandes stattgefunden, so ist für die Bestimmung der Kosten des gesamten, der Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkte der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht geltende Streitwert maßgebend. Diese Bestimmung gilt auch im Rechtsmittelfahren, hinsichtlich der Kosten der unteren Instanzen jedoch nur dann, wenn diese Kosten in der höheren Instanz bestimmt werden.

§ 11.

(1) Ansprüche auf Leistung von Unterhaltsbeträgen sind mit dem dreifachen, solche auf Zahlung von Renten für erlittene körperliche Beschädigungen mit dem fünffachen Jahresbetrage zu bewerten.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeträgen gefordert, so gilt als Wert des Streitgegenstandes der einfache Jahresbetrag der geforderten Erhöhung oder Verminderung. Ebenso ist auch der Anspruch auf Leistung des einstufigen Unterhaltes mit dem einfachen Jahresbetrage zu bewerten.

§ 12.

(1) In Bestandsstreitigkeiten ist der Streitgegenstand, wenn die vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfrist höchstens einen Monat beträgt, mit 500.000 K, wenn die Kündigungsfrist mehr als einen und nicht mehr als sechs Monate beträgt, mit 2.000.000 K, wenn die Kündigungsfrist länger ist, mit 5.000.000 K zu bewerten.

(2) Für Ehestreitigkeiten gilt der Tariffatz, der einem Werte des Streitgegenstandes von 5.000.000 K, für Privatanklagen in Übertretungsfällen der Tariffatz, der einem Werte des Streitgegenstandes von 500.000 K entspricht.

§ 13.

Bei Kostenrekursen ist als Wert des Streitgegenstandes der Kostenbetrag anzusehen, der in der angefochtenen Entscheidung festgesetzt wurde.

§ 14.

Bei Anwendung des Tariffs sind bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlic 1.000.000 K angefangene 10.000 K, bei einem Werte von mehr als 1.000.000 K bis einschließlic 10.000.000 K angefangene 100.000 K, bei einem Werte von mehr als 10.000.000 K jede angefangene Million Kronen für voll zu rechnen.

§ 15.

(1) Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Zwecke der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Widerklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

(3) Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge Klageänderung, Ausdehnung oder Einschränkung des Klagebegehrens oder einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der

Änderung nachgefolgten Leistungen und sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagssagung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagssagung eingetreten ist.

§ 16.

Im Exekutions(Sicherungs)verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte des Anspruches, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte des hiedurch berührten gegnerischen Anspruches; für Anträge des Bieters und Erstehers ist der Wert des Exekutionsgegenstandes maßgebend.

§ 17.

(1) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich eine Leistung im Streit-, Exekutions(Sicherungs)-verfahren oder im Verfahren außer Streitfachen bezieht, weder ziffermäßig ausgedrückt noch sonst aus den vorhandenen Angaben unter Anwendung der Vorschriften der §§ 6 bis 14 feststellbar, so hat das Gericht, tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die Erledigung ist der Wert, der der Kostenbestimmung zugrunde gelegt worden ist, aufzunehmen.

(2) Im Zweifel ist in Gerichtshofsangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, das Doppelte des Mindestbetrages als Streitwert anzusehen, über den der Senat in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Entscheidung berufen ist (§ 7 a, Absatz 1, Z. N.), in Gerichtshofsangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, die Hälfte dieses Mindestbetrages, in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten die Hälfte des Höchstbetrages, bis zu dem Bezirksgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 49, Z. 1, Z. N.) zur Entscheidung berufen sind.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen.

§ 18.

Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Rechtsanwalt für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung der tarifmäßigen Geschäftsgebühr (Abteilung A des Tariffs) um zehn vom Hundert, jedoch nie mehr als die zweifache Geschäftsgebühr.

Entlohnung der Vorarbeiten.

§ 19.

(1) Für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten zur Vorbereitung einer der in den Tarifposten 1 und 2 genannten Leistungen gebührt eine Entlohnung nur dann, wenn sich diese Information im einzelnen Falle besonders schwierig oder zeitraubend gestaltet hat. Sie ist mit einem Viertel der für die Leistung selbst festgesetzten Gebühr zu bemessen.

(2) Für die Information zu einer der in den Tarifposten 3 und 4 genannten Leistungen einschließlich der Vorbereitung für die Verfassung von Schriftsätzen und für die Vertretung bei einer Tagung gebührt eine Entlohnung in der Höhe der Hälfte der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr. Diese Entlohnung erhöht sich dadurch nicht, daß zur Abfassung des Schriftsatzes oder zur Vorbereitung der Verhandlung mehrere Besprechungen mit der Partei oder eine wiederholte Durchsicht der Akten notwendig war.

(3) Die Aufnahme der Information zu den in den Tarifposten 5 und 6 genannten Leistungen ist mit der Hälfte der für die Leistung selbst festgesetzten Gebühr zu entlohnen. Die Vorschrift des Absatzes 2, Satz 2, findet Anwendung.

(4) Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung einer in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Vermögensmasse oder der Grundbuchsbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgeforderte Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, die zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Rechtsanwaltes vorgenommen werden mußten.

Barauslagen.

§ 20.

Die Auslagen für Stempel und Postgebühren sowie andere Barauslagen sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet wird (§ 28), abgefordert zu vergüten.

Entlohnung der Geschäfte, die regelmäßig Rechtsanwaltsgehilfen besorgen.

§ 21.

Wurde ein Geschäft der in der Tarifpost 9 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder

Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen, so gebührt eine höhere als die nach den Bestimmungen des Tarifs für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht eingetragenen Kanzleibediensteten zuzuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Falle vom Gericht als zweckmäßig erkannt wird.

Besorgung mehrerer Geschäfte auf einer Reise.

§ 22.

Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

Kostenverzeichnisse (Rechnungen).

§ 23.

(1) Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei hat der Rechtsanwalt vorbehaltlich der Kanzleigebühen (Tarifpost 11) auf Entlohnung keinen Anspruch.

(2) Hingegen gebührt ihm für die Verfassung der Kostenverzeichnisse, die zum Zwecke der gerichtlichen Bestimmung vorgelegt werden, die doppelte für die Reinschrift entfallende Kanzleigebür.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte.

§ 24.

Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, jeder von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifs.

Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter.

§ 25.

Insofern ein Rechtsanwalt nur als Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Briefe sich ergebenden Kanzleigebühen (Tarifposten 11 ff.) und Briefgebühren (Tarifposten 5 und 6) Anspruch.

Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifs.

§ 26.

(1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tarif bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

(2) Unter die Ansätze des Tarifs kann auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarife nicht unterliegen, nicht heruntergegangen werden.

Abgesonderte Schriftsätze und Anträge.

§ 27.

Eine abgesonderte Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch im Exekutions(Sicherungs)verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für notwendig oder doch für zweckmäßig erkennt. Ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, die in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

Einheitsatz für Nebenleistungen.

§ 28.

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gebührt dem Rechtsanwalt an Stelle der tarifmäßigen Entlohnung für alle nicht unter Tarifpost 1 bis 4 und die Anmerkungen hiezu fallenden Leistungen, für die Information (§ 19), die Postgebühren im Inlandsverkehr und die unter Anmerkung 6 zu Tarifpost 10 angeführten Auslagen und Gebühren ein Einheitsatz.

(2) Mit dem Einheitsatz sind alle diese Leistungen und Auslagen, soweit sie zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dem Gegner gegenüber notwendig waren, entlohnt.

(3) Der Einheitsatz beträgt:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Verfahren erster Instanz 30 Prozent, für das Verfahren höherer Instanz 20 Prozent,
2. in Strafsachen stets 20 Prozent der Verdienstsumme (ausschließlich der Barauslagen).

Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten.

§ 29.

(1) Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht aufliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Berrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

(2) Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 30.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1923 in Wirksamkeit. Sie findet auch auf die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die vor diesem Tage bewirkt wurden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gerichtlich, wenn auch nicht rechtskräftig, festgestellt oder mit der Partei vereinbart wurde.

Seipel

Tarif.

A. Geschäftsgebühren.

Tarifpost 1.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

- bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
- Ansuchen bei Gerichten und anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen;
- Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;
- Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;
- Verzichtserklärungen;
- Kündigungen von Forderungen und Vollmachten;
- einfache Widersprüche im Mahnverfahren;
- Frist-, Tagsetzungs-, Zustellungs- und ähnliche, nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;
- Kostenbemessungsanträge;
- Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme eines Rechtsmittels;

ferner im Exekutionsverfahren:

- Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, E. D., § 200, Z. 3, E. D.);
- Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird, und Erklärungen über den Barzahlungsanspruch (§ 171 E. D.);

überdies im Strafverfahren:

Rechtsmittelanmeldungen;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 1.000.000 K 1 Prozent
jedoch nie weniger als 1000 K,
- b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 2.000.000 K 2 Promille
- c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 30.000.000 K 1 "
- d) von einem weiteren Mehrbetrage 1/2 "
jedoch nie mehr als 50.000 K.

Tarifpost 2.

1. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind, als:

Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widersprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß eines solchen;

Streitverkündigungen und Beitrittserklärungen der Haupt- oder Nebenintervenienten;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechseln, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. im Konkurs-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsverfahren;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren; Widersprüche im Mahnverfahren, wenn sie mit der Anführung von Tatsachen oder Beweismitteln verbunden sind; Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes; Kündigungen von Bestandverträgen; Gesuche um Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden; Exekutions(Sicherungs)anträge:

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Verwertung dieser Sachen;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern sie nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. O. abzugeben;

auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen;

auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines anhängigen Exekutionsverfahrens;

Erlags- und Erfolgslafungsanträge.

2. Für folgende Tagfahungen:

Erste Tagfahungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagfahungen, bei denen die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagfahungen, bei denen ein vergleichener Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von Amts wegen erstreckte Tagfahungen unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung nicht gekommen ist.

3. Für Anträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob diese in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und Verschafgesuche sowohl im Zuge eines Exekutions(Sicherungs)verfahrens, als auch außerhalb eines solchen

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

a) bis einschließlich 1,000.000 K	10 Prozent
jedoch nie weniger als 10.000 K,	
b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 2,000.000 K	2 "
c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 30,000.000 K	1 "
d) von einem weiteren Mehrbetrage	1/3 "
jedoch nie mehr als 500.000 K.	

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 E. O. eintritt oder wenn sich der Exekutionsantrag auf einen ausländischen Exekutionstitel gründet, erhöht sich die Entlohnung für Exekutions(Sicherungs)Anträge um ein Viertel des tarifmäßigen Betrages.

2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutionsanträge erwächst für jeden weiteren Antrag eine Mehrgebühr von 5 Prozent der für den ersten Antrag entfallenden Gebühr.

Die Aufnahme der Anträge:

auf Verwahrung der gepfändeten Sachen und

auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 E. O. in den Pfändungsantrag ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgebühr.

3. Die Bewirkung von Erlägen zum Geldebuch ist nach Tarifpost 9 und § 21 der Verordnung zu entlohnern.

4. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagfahung nach einer halben Stunde Wartens bis zur wirklichen Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, auch nur angefangene halbe Stunde ein

viertel der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr, jedoch nie mehr als 50.000 K oder, wenn die Tagssatzung zur Streit- oder Berufungsverhandlung angeordnet war, nie mehr als 100.000 K für die halbe Stunde.

5. Ist der Rechtsanwalt zu einer Tagssatzung erschienen, von deren Abberufung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellungsausweises nicht abgehalten wurde, so ist die Hälfte der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 100.000 K.

6. Unterbleibt nach Aufruf der Sache die Durchführung einer zur Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter anberaumten Tagssatzung wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen, so ist die Hälfte der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 100.000 K.

7. Wenn die Exekution nach der Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren angefordert wird (Beitritt), vermindert sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um ein Viertel des tarifmäßigen Betrages.

8. Für die Verfassung der Versteigerungsbedingungen gebührt die gleiche Entlohnung wie für die Verfassung des Antrages auf Zwangsversteigerung.

Tarifpost 3.

1. Für andere Klagen als die in Tarifpost 2, 1, aufgezählten, für Klagebeantwortungen, Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge, Scheckzahlungsaufträge oder Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren, Einwendungen gegen Ründigungen im Bestandverfahren und sonstige vorbereitende Schriftsätze im Verfahren erster Instanz (§ 78 Z. P. O.), für Widersprüche gegen einstweilige Verfügungen, Beweissicherungsanträge, Wiedereinsetzungsanträge und Berufungsmittelteilungen

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

- | | |
|---|------------|
| a) bis einschließlich 50,000.000 K das Einundeinhalbfache der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr | |
| b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100,000.000 K | 5 Promille |
| c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 300,000.000 K | 3 " |
| d) von einem weiteren Mehrbetrage | 2 " |

2. Für Berufungsschriften, für Berufungsmittelteilungen in den Fällen, in denen von beiden Parteien auf eine mündliche Berufungsverhandlung verzichtet wurde, Rekurse, Revisionschriften, Revisionsbeantwortungen und Revisionsrekurse

bei einem Werte des Gegenstandes oder Anspruches:

- | | |
|---|------------|
| a) bis einschließlich 50,000.000 K das Doppelte der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr | |
| b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100,000.000 K | 5 Promille |
| c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 300,000.000 K | 3 " |
| d) von einem weiteren Mehrbetrage | 2 " |

3. Für mündliche Streitverhandlungen, Verhandlungen im vorbereitenden Verfahren und Tagssatzungen mit Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung:

für die erste Verhandlungsstunde die gleiche Gebühr wie in Zahl 1 dieser Tarifpost und für jede angefangene weitere Verhandlungsstunde die Hälfte dieser Gebühr.

4. Für Berufungs- und Revisionsverhandlungen:

für die erste Verhandlungsstunde die gleiche Gebühr wie in Zahl 2 dieser Tarifpost und für jede angefangene weitere Verhandlungsstunde die Hälfte dieser Gebühr.

Anmerkung zu Tarifpost 3.

Die Anmerkung 4 zu Tarifpost 2 findet Anwendung. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

Tarifpost 4.

1. Für Privatanklagen in Übertretungsfällen die in Tarifpost 2 festgesetzte Gebühr.

2. Für Privatanklagen wegen Vergehen das Dreifache der in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr.

3. Für Beweisanträge im Verfahren über Privatanklagen die Hälfte der für die Anklage festgesetzten Gebühr, wenn sie aber umfangreich sind, die ganze für die Anklage festgesetzte Gebühr.

4. Für Weiswerden, Berufungsausführungen, Nichtigkeitsbeschwerden, für Einsprüche, Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmsanträge jeweils das Doppelte der für die Anklage festgesetzten Gebühr.

5. Für jede auch nur angefangene Stunde einer Hauptverhandlung das Doppelte der für die Anklage festgesetzten Gebühr, bei umständlichem oder schwierigem Beweisverfahren das Dreifache der für die Anklage festgesetzten Gebühr.

6. Für jede auch nur angefangene Stunde einer Verhandlung zweiter Instanz das Doppelte der in Zahl 4 festgesetzten Gebühr, bei umständlichem oder schwierigem Beweisverfahren das Dreifache der in Zahl 4 festgesetzten Gebühr.

7. Die Leistungen der Anwälte in Vertretung des Privatbeteiligten im Verfahren auf öffentliche Anklage sind, wenn es sich um Übertretungen handelt, nach Zahl 1 und 3 bis 6, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, nach Zahl 2 bis 6 zu entlohnen.

Anmerkung zu Tarifpost 4.

Die Anmerkungen 4 und 5 zu Tarifpost 2 finden Anwendung. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

Tarifpost 5.

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Mahnschreiben, Berichtschreiben und anderen kurzen Mitteilungen, Einladungsschreiben, Empfangsbestätigungen u. dgl. sowie für die Ausfertigung einer Vollmacht bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	1.000 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	2.500 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1.000.000 K	5.000 "
d) über 1.000.000 K bis einschließlich 5.000.000 K	10.000 "
e) über 5.000.000 K bis einschließlich 10.000.000 K	15.000 "
f) über 10.000.000 K	25.000 "

Tarifpost 6.

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen und diesem Tarif nicht unterliegen:

a) bis einschließlich 100.000 K	2.500 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	5.000 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1.000.000 K	10.000 "
d) über 1.000.000 K bis einschließlich 5.000.000 K	20.000 "
e) über 5.000.000 K bis einschließlich 10.000.000 K	30.000 "
f) über 10.000.000 K bis einschließlich 25.000.000 K	40.000 "
g) über 25.000.000 K bis einschließlich 50.000.000 K	50.000 "
h) von einem Mehrbetrage über 50.000.000 K jedoch nie mehr als 100.000 K.	1/2 Promille

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6.

In den Sätzen dieser Tarifposten ist die Gebühr für die Abschrift (Tarifpost 11) nicht inbegriffen.

Tarifpost 7.

1. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschusskassenbüchern von dem Wert am Tage der Empfangnahme durch den Rechtsanwalt, wenn er 100.000 K übersteigt, 2 Promille.

2. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Rechtsanwaltes und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte die Gebühr nach Tarifpost 9.

Anmerkungen zu Tarifpost 7.

1. Diese Tarifpost findet auf die Gebahrung mit Wechseln und Schulbucunden, Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

2. Die Gebühr ist nach dem Werte des Empfangenen zu bemessen.

Tarifpost 8.

Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, abgesehen von den Informationsaufnahmen gemäß § 19 der Verordnung, gebührt dem Anwalte für die erste halbe Stunde bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	5.000 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	10.000 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1.000.000 K	20.000 "
d) über 1.000.000 K bis einschließlich 5.000.000 K	30.000 "
e) über 5.000.000 K bis einschließlich 10.000.000 K	50.000 "
f) über 10.000.000 K bis einschließlich 50.000.000 K	1/2 Prozent
g) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100.000.000 K	1 Promille
h) von einem weiteren Mehrbetrage über 100.000.000 K	1/2 "

jedoch nie mehr als 500.000 K.

Für jede angefangene weitere halbe Stunde die Hälfte der für die erste halbe Stunde festgesetzten Gebühr.

Für kurze Besprechungen in der Dauer von nicht länger als zehn Minuten beträgt die Gebühr zwei Fünftel der für die erste halbe Stunde einer Besprechung festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 100.000 K.

Tarifpost 9.

Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel durch einen in der Liste der Rechtsanwaltsanwälter nicht eingetragenen Kanzlei- bediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis, insofern eine abgeforderte Entlohnung hierfür nach § 19 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfärbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Beteiligung beim Vollzuge von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit für jede angefangene halbe Stunde bei einem Werte des Streitgegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	2.500 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	5.000 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1.000.000 K	10.000 "
d) über 1.000.000 K bis einschließlich 5.000.000 K	20.000 "
e) über 5.000.000 K bis einschließlich 10.000.000 K	30.000 "
f) über 10.000.000 K bis einschließlich 25.000.000 K	40.000 "
g) über 25.000.000 K bis einschließlich 50.000.000 K	50.000 "
h) von einem Mehrbetrag über 50.000.000 K	1/2 Promille

jedoch nie mehr als 100.000 K für die halbe Stunde.

Außerdem kann die Vergütung für die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels verrechnet werden.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**Tarifpost 10.**

Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes, wenn der Ort der Geschäftsvornahme von seiner Kanzlei mehr als zwei Kilometer entfernt ist, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

I. Als Reise(Beförderungs)gebühr, und zwar:

1. wenn eine Eisenbahn(Dampfschiff)verbindung benutzt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn-(Dampfschiff)gebühren und, wenn die Kanzlei des Rechtsanwaltes oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn(Dampfschiff)station mehr als ein Kilometer entfernt ist, die Vergütung für die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zur Station oder zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück. Sollte die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich sein, so ist die Gebühr für die Benutzung eines Wagens zu vergüten;

2. wenn eine Eisenbahn(Dampfschiff)verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benutzt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

3. insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benutzt werden kann, wenn die zurückzulegende Strecke mehr als ein Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.